

Produktinformationsblatt zur Auslandsreise-Krankenversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung geben. Diese Information ist jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Person 1

Vorname(n)/Zuname:

Person 2

Vorname(n)/Zuname:

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die angebotene Versicherung ist eine private Auslandsreise-Krankenversicherung.

Welche Risiken sind versichert, welche Risiken sind ausgeschlossen?

Tarif	Tarifbeschreibung
AVL	Weltweit gültige Auslandsreise-Krankenversicherung für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich für 3–36 Monate im Ausland aufhalten. Ambulante Heilbehandlung, zahnärztliche Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung, Hilfsmittel, Heilmittel, Rückführung, Erstattung von Bestattungskosten, Krankentransport, 24-Stunden-Notruf-Service

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) unter den Nr. 4 „Welche Leistungen beinhaltet der Tarif AVL?“ nach.

Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet bezahlen?

Monatsbeitrag für den gewünschte Versicherungsschutz
Beitragsfälligkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich			
	<input type="checkbox"/> halbjährlich	<input type="checkbox"/> jährlich			
Erstmals zum Versicherungsbeginn	.	.		2 . 0	.

Der Beitrag wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist am Ersten eines jeden Kalendermonats fällig. Der erste Beitrag ist spätestens unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Soweit die nicht rechtzeitige Zahlung der Erstprämie durch den Versicherungsnehmer zu vertreten ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt sind wir nicht leistungspflichtig. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter Nr. 7 „Was ist bei der Beitragszahlung zu berücksichtigen?“ nach.

Gibt es Ausschlüsse von unserer Leistungspflicht?

Keine Leistungen erhalten Sie z.B. für solche Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder innere Unruhen oder durch eine aktive Teilnahme an Kriegereignissen oder inneren Unruhen verursacht worden sind.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter Nr. 13 „Wann zahlen wir nicht?“ nach.

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung müssen Sie uns alle bekannten und erheblichen Gefahrenumstände, nach denen wir gefragt haben, mitteilen. Wird diese Anzeigepflicht verletzt, können wir unter Umständen vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anfechten.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte im Antragsformular unter dem Punkt „Verantwortlichkeit für den Antragsinhalt“ nach.

Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Wird für eine versicherte Person ein Krankheitskostenversicherungsvertrag für den gleichen Auslandsaufenthalt bei uns oder bei einem weiteren Versicherer abgeschlossen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, uns von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter Nr. 15 „Was müssen Sie außerdem nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?“ nach.

Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall zu beachten?

Auf Anforderung ist uns jede Auskunft zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht mitzuteilen sowie eine Untersuchung durch einen von uns beauftragten Arzt durchführen zu lassen. Sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Heilbehandlung geltend zu machen. Bei Verletzung einer dieser Pflichten können wir unter Umständen ganz oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sein.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter Nr. 15 „Was müssen Sie außerdem nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?“ nach.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages, der Zahlung des Beitrages, dem Beginn eines Auslandsaufenthaltes und dem Ablauf der Wartezeiten. Für Versicherungsfälle, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages oder vor Zahlung des ersten Beitrages eingetreten sind, wird nicht geleistet. Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter Nr. 10 „Wann beginnt der Versicherungsschutz?“ und Nr. 11 „Wann endet der Versicherungsschutz?“ nach.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Das Versicherungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie bitte in den AVB unter Nr. 8 „Wie lange dauert der Versicherungsvertrag?“ nach.